



Nr. 06/2013 am Mittwoch, den 06.03.2013

Inhaltsverzeichnis Nr. 06/2013

- **Bekanntmachung über die vierte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertageseinrichtung Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Zeit:	Gebühren:
3 bis 4 Stunden	13.00 bis 17.00 Uhr	73,50 €
4 – 5 Stunden	12.15 bis 17.00 Uhr	81,50 €
4 – 5 Stunden	7.30 bis 12.30 Uhr	81,50 €
5 – 6 Stunden	7.30 bis 13.30 Uhr	89 €
6 – 7 Stunden	7.30 bis 14.30 Uhr	97,50 €
7 – 8 Stunden	7.30 bis 15.30 Uhr	105,50 €
8 – 9 Stunden	7.30 bis 16.30 Uhr	113,50 €

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Hortes betragen unter Zugrundelegung nachfolgender Buchungszeiten innerhalb der benannten Öffnungszeiten:

Buchungszeiten:	Zeit:	Gebühren:
bis 4 Stunden	13.00 bis 17.00 Uhr	73,50 €
4 – 5 Stunden	11.00 bis 17.00 Uhr	81,50 €
5 – 6 Stunden	11.00 bis 17.00 Uhr	89 €

**§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die monatliche Gebühr für die Ferienbetreuung richtet sich nach den Buchungszeiten und der Anzahl der zu betreuenden Tage. Bei einer Buchung von Ferienbetreuung für 15 bis 29 Tage ist eine monatliche Gebühr gemäß den Buchungszeiten zu entrichten. Ab 30 Tagen Ferienbetreuung sind zwei Monatsbeträge gemäß den Buchungszeiten zu entrichten.

Buchungszeiten:	Zeit:	Gebühren:
bis 4 Stunden	10.00 bis 14.00 Uhr	73,50 €
4 – 5 Stunden	9.00 bis 14.00 Uhr 10.00 bis 15.00 Uhr	81,50 €
5 – 6 Stunden	8.00 bis 14.00 Uhr 9.00 bis 15.00 Uhr 10.00 bis 16.00 Uhr	89 €
6 – 7 Stunden	8.00 bis 15.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr 10.00 bis 17.00 Uhr	97,50 €
7 – 8 Stunden	8.00 bis 16.00 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr	105,50 €
8 – 9 Stunden	8.00 bis 17.00 Uhr	113,50 €

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Bei anderen Betreuungszeiten wie unter Abs. 1 bis Abs. 3 werden die Gebühren je Betreuungsstunde mit 0,92 € für die ersten vier Stunden eines Tages und mit 0,40 € für die weiteren Stunden eines Tages erhoben.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt eingefügt:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 BayEUG) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 4. März 2013
MARKT MURNAU a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
Erster Bürgermeister

Rathaus 2 x
Froschhausen
Egling
Hechendorf
Weindorf
Westried

Aushang am 06.03.2013 /
Abgenommen am /...